

Über Geschenke und Annehmlichkeiten

Bei Zuwendungen an Vereinsmitglieder gibt es einiges zu beachten. Sonst könnte der Sportverein seinen Status der Gemeinnützigkeit gefährden

Kleine Geschenke erhalten nicht nur die Freundschaft, sie können auch dazu dienen, ehrenamtliches Engagement zu würdigen. Eine Weinflasche für die Referentin eines Seminars, ein Präsentkorb zum Abschied des langjährigen Kassierers, eine Musical-Karte zum „Dienstjubiläum“ eines Jugendleiters. Was ist angemessen, was nicht? Denn bei diesen Zuwendungen, wie die „Gschenke“ im steuerrechtlichen Sinne heißen, gilt es einiges zu beachten, um nicht den gemeinnützigen Status und damit die Steuervergünstigungen des Vereins zu gefährden.

Der Grundsatz der Selbstlosigkeit (§ 55 AO) verlangt, dass die gemeinnützigen Zwecke selbstlos von den Sportvereinen ausgeführt werden. Unter anderem beinhaltet diese Selbstlosigkeit auch das Verbot, dass Mitglieder Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten¹. Zuwiderhandlung würde zum Verlust der Steuerfreiheit führen².

Das Zuwendungsverbot und die Annehmlichkeiten

Bedeutung hat in der täglichen Vereinspraxis vor allem das Verbot der Zuwendungen. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH)³ definiert sich der

Begriff der Zuwendung als wirtschaftlicher Vorteil, den die Körperschaft bewusst unentgeltlich oder gegen zu geringes Entgelt einem Dritten (hier: dem Mitglied) zukommen lässt. Dazu gehört, dass der wirtschaftliche Vorteil aus Mitteln des gemeinnützigen Sportvereins erfolgt und dass ein bewusstes Handeln der Körperschaft des Vereins vorliegt.

Allerdings werden hiervon Annehmlichkeiten ausgenommen, wie sie bei Vereinen im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich sind⁴ und die nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind. Als betragsmäßige Grenze für diese Annehmlichkeiten orientiert man sich an der lohnsteuerlichen Annehmlichkeitsgrenze, die bei 60 Euro liegt. Eine ausdrückliche Verwaltungsverlautbarung zu dieser Anhebung liegt noch nicht vor. Die Finanzverwaltung in Baden-Württemberg erkennt in Anlehnung an R 19.6 LStR die Wertgrenze von 60 Euro an (Märkle/Alber/Wagner: „Der Verein im Zivil- und Steuerrecht“, 13. Aufl., Seite 290). Als zulässige Zuwendungen in diesem Sinne werden angesehen:

Sachzuwendungen

Darunter fallen Blumen, Geschenkkörbe, Bücher, die dem Vereinsmitglied aus

Anlass persönlicher Ereignisse (zum Beispiel Geburtstag, Hochzeit, persönliches Vereinsjubiläum) geschenkt werden. Diese Geschenke dürfen nicht der besonderen Bereicherung der Mitglieder dienen, Geldzuwendungen sind zu vermeiden.

Aufmerksamkeiten

Aufmerksamkeiten zum Zwecke der Mitgliederbindung sind im Rahmen besonderer Vereinsanlässe zulässig. Klassische Beispiele hierfür sind die unentgeltliche oder verbilligte Bewirtung der Mitglieder bei der Weihnachtsfeier oder die Bezuschussung eines Vereinsausflugs. Hier ist die Grenze je teilnehmendes Mitglied im Jahr zu prüfen. Beide Begünstigungen können, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, nebeneinander bestehen. Dies sei an folgendem Beispiel verdeutlicht:

Das Vereinsmitglied Hans Müller begeht 2023 seinen 50. Geburtstag, gleichzeitig kann er auf eine 25-jährige Mitgliedschaft im Verein zurückblicken. Außerdem nimmt er am Vereinsausflug teil (Wert: 20 Euro). Mithin liegen beim Vereinsmitglied zwei persönliche Anlässe vor, sodass zwei Mal die Grenze für Sachzuwendungen aus besonderem Anlass und zusätzlich der Vereinsausflug gemeinnützigkeitsunschädlich gewährt werden kann.

Kranz- und Grabgeschenke anlässlich des Todes eines Mitglieds werden auch über der oben genannten 60-Euro-Grenze anerkannt.

Vereinsausflüge oder Zielveranstaltungen

Bei Vereinsausflügen wird zusätzlich diskutiert, ob es sich um Vereinsausflüge oder sogenannte Zielveranstaltungen handelt, bei denen die Annehmlichkeitsgrenze nicht gilt. Eine Zielveranstaltung liegt aber immer nur dann vor, wenn am Zielort eine mit den steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecken im Zusammenhang stehende Tätigkeit ausgeübt wird⁵. Zum Beispiel die Ausfahrt der Skiabteilung des Sportvereins, wenn am Zielort die Vereinsmeisterschaften ausgetragen werden.

Zwingende Voraussetzung ist allerdings, dass es sich überwiegend um Veranstaltungen handelt, die im Interesse des Vereins



Neben Sachzuwendungen können Vereinsmitglieder auch Zuschüsse zu einem Vereinsausflug als „Annehmlichkeit“ erhalten.

Foto: Dimco/stock.adobe.com

zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben (zum Beispiel sportliche Veranstaltung mit Meisterschaft) vorgenommen werden und bei denen private Interessen wie die Erholung oder touristische Elemente im Hintergrund stehen. Bei der Abgrenzung beurteilt die Finanzverwaltung vor



Sachzuwendungen, wie zum Beispiel ein Geschenkkorb zum Vereinsjubiläum, dürfen die 60 Euro-Grenze nicht übersteigen.

Foto: nikkytok/stock.adobe.com

allem die Zusammensetzung der Teilnehmer des Programms, das Reiseprogramm, die fachliche Organisation, aber auch die frei verfügbare Zeit.

In der verbilligten oder kostenlosen Überlassung von Mitteln, die zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke dienen, wie zum Beispiel Tagungsbände oder Jahrbücher, wird nach herrschender Meinung keine unzulässige Zuwendung gesehen, wenn die Inhalte der Druckschriften gerade über die Mitglieder verbreitet werden sollen. Darüber hinaus wird es als legitim angesehen, wenn bei kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen die Mitglieder verbilligte oder rabattierte Eintrittskarten erhalten, solange diese Vergünstigungen den Mitgliedsbeitrag nicht übersteigen⁶.

Gegenleistungen sind keine Zuwendungen

Unter diese Zuwendungsregelung fallen jedoch ausdrücklich nicht Geldleistungen an Mitglieder, wenn eine konkrete Gegenleistung gegenübersteht. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Vereinsmitglied Übungsleiterstunden im Verein abhält und vergütet bekommt oder eine

Informationen zu Steuerfragen

Bei allgemeinen Steuerrechtsfragen, die Sportvereine betreffen, können Sie sich an das VereinsServiceBüro des WLSB wenden. Spezielle Fragen, die über eine schriftliche Erstberatung hinausgehen, sind allerdings kostenpflichtig.



Ursula Augsten,
Steuerexpertin
des WLSB

Darlehensgewährung verzinst wird. Zu beachten ist aber, dass diese Entgelte dann nicht unangemessen sein dürfen.

Ursula Augsten,
Baker Tilly Steuerberatungsgesellschaft

¹ § 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 AO

² Alber in Dötsch/Pung/Möhlenbrock, „Die Körperschaftsteuer“ zu § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG

³ BFH vom 23.10.1991, BStBl. 1992 II 62

⁴ AEO Nr. 11 Satz 2 zu § 55 AO

⁵ Augsten in „Steuerrecht in Nonprofit-Organisationen“ 2. Auflage S. 15

⁶ Buchna/Leichinger/Seeger/Brox, „Gemeinnützigkeit im Steuerrecht“ 12. Auflage S. 182

Wendel
Elektro- und
Anlagentechnik GmbH



Die Sonne liefert uns Strom

- Photovoltaik
- Elektroarbeiten
- E-Check
- Netzwerk
- E-Mobilität
- LED-Beleuchtung

www.wendel-elektro-gmbh.de

Mörikestraße 58 | 70794 Filderstadt | ☎ 0711 / 90 77 97-95